

ist die Vermuthung Zepernick's (s. oben S. 198, §. 1, N. 4), der sogar die Existenz der Lüneburger Handschrift der Tzerstedischen Glosse bezweifelt, indem er der Ansicht ist, „dass hier eine Verwechselung mit Brand's Schlotel zum Landrechte vorgegangen“.

Paragrafenzeichen zerlegen die Glosse zur Vorrede ‚von der Herren Geburt‘ in Abschnitte, die der Abdruck durch Absätze und Zahlen markiert. Ihr Inhalt ist von allerlei Anklängen an die Buch'sche Glosse durchwebt, und zwar auch da, wo diese nicht ausdrücklich angeführt wird. Ich verweise in den Noten auf die Parallelstellen der Buch'schen Glosse (nach dem Augsburgener Primärdruck) und mache davon hier Folgendes bemerklich.

Im Eingange folgt Brand von Tzerstede der Anschauung des Glossators Johann von Buch und spinnt sie weiter aus. Der Sachsenspiegel sei ein ‚Privilegium‘, welches Kaiser Karl der Grosse im Jahre 810 den Sachsen nach ihrer Bekehrung zum Christenglauben ‚in Latein‘ gegeben, Eike ‚in Deutsch gebracht‘ und ‚mit seinen Worten vermehrt‘ habe. Derselbe Eike habe dem Privilegium Karl's die Satzungen der Ottonen und Friedrich's von Staufen (vgl. oben S. 206 f, §. 3 a. E.) hinzugesetzt, es mit Vorreden ausgestattet und den Sachsenspiegel in Bücher und Artikel getheilt. Wie die Buch'sche Glosse nennt Brand von Tzerstede Eiken den ‚heilsamen Stamm‘, den ‚rechtfertigen Mann‘, den ‚Pflanzer des Rechtes‘, welches der Glossator ‚begossen‘ habe.¹ Mit den Worten der Buch'schen Glosse leitet er ferner das Recht der Königswahl von Karl dem Grossen her (s. oben S. 201, §. 2, N. 1). In Uebereinstimmung mit Johann von Buch gilt ihm endlich Friedrich von Staufen als Gesetzgeber des sächsischen Lehnrechts, wie Karl der Grosse als Gesetzgeber des Landrechts.²

¹ Homeyer, Prolog, S. 22.

² Homeyer (Sachsenspiegel II, 1, S. 49 . . . 52) hält die Glosse zu I. 14, §. 1, auf die sich Brand von Tzerstede beruft, für eine ‚neuere‘ und die Geltung Friedrich's I. als Lehnsgesetzgebers für eine ‚spätere etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erwachende Ansicht‘, während von Buch's Glosse (zu III. 75. §. 1) nur einen einzelnen Satz des Lehnrechts dem K. Friedrich zuschreibe. Einer solchen Annahme steht entgegen, dass der Eingang der Glosse zu I. 14. §. 1: *Dyth sint her Eyken wordt* (Homeyer, Sachsenspiegel, 3. Ausg., S. 170) unzweifelhaft Johann von Buch als Verfasser bekundet.